

BEBAUUNGSPLAN NR. 56 "SONDERGEBIET FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE FRICKENDORF WEST"

Preamble
 Die Gemeinde Schweitenkirchen im Landkreis Pfaffenhofen erlässt aufgrund
 - der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
 - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV)
 in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 56 "Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf West" als Satzung

Bestandteil der Satzung
 - Bebauungsplan Nr. 56 "Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf West" in der Fassung vom 05.06.2018

Mit beigefügt sind
 - die Begründung in der Fassung vom 05.06.2018
 - der Umweltbericht in der Fassung vom 05.06.2018
 - Blendschutzgutachten vom 15.03.2018

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
 - Sondergebiet nach § 11 BauNVO
 zulässig ist nur die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Solarmodulen auf starren Modulträgern, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen, Geländeoberfläche nur mit extensiver Grünlandnutzung.
- Rückbau und Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB
 Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik Frickendorf West" gilt bis zu einer dauerhaften Aufgabe der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamente und Einzäunungen sind dann rückstandsfrei zu entfernen. Als Folgenutzung innerhalb der Baugrenze wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
- Trafostation - Nebenanlage
 Die Trafostation darf die Modulfläche in ihrer maximalen Höhe nicht überragen. Die Grundfläche beträgt maximal 45 m². Das Dach wird als Sattel- oder Pultdach ohne Metalldeckung ausgeführt. Die Fassade mit Dach darf weiß oder matt in pastellfarbenen gestrichen werden. Der überwiegende Teil der Fassade besteht aus Verschlüssen und Lüftungselementen aus verzinktem Metall.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone	1. Gebiet mit Angabe der Nutzungsart	2. zulässige Gewerkebezeichnung
1.	2.	
3.	4.	

 - maximal zulässige Anlagenhöhe über Geländeoberfläche
 - Grundfläche bauliche Anlage, siehe Baugrenze 19.532,8 m²
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - Umzäunung der Anlage bis 2,30 m hoch, Flächen innerhalb der Umzäunung 21.716 m²
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - private Verkehrsflächen, Feuerwehrezufahrt Schotterweg.
In wasserdurchlässiger Bauweise, Abflussbewert maximal 0,6
- Einfaßbereich Tor
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - private Grünflächen
extensive Grünlandflächen
 - private Grünflächen
extensive Grünlandflächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB). Extensives Grünland, Strauchhecke.
 - Pflanzung autochthoner Sträucher als 3-reihige Strauchhecke als Eingrünung und Sichtschutz. Beachtung gesetzlicher Grenzabstände
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Flurkarte mit Flurnummern
 - Schema zur möglichen Aufstellung der Solarmodule
Abstände zwischen den Modulreihen 5-6 m
 - Nachrichtlich übernommene Spartenleitungen, nicht lagegenau. Querung einer Wasserleitung zwischen den Anlagenteilen und Telekommunikationsleitungen entlang der Straßen parallel zur Autobahn.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bebauung**
 - Art und Maß der baulichen Nutzung**
 Zulässig ist die Errichtung einer gewerblich genutzten Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehend aus Solarmodulen auf starren Modulträgern, Trafo-Stationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer maximal zulässigen Anlagenhöhe von 3,50 m (s. a. Ziffer 2. Nutzungsschablone). Bei den Modulflächen ist eine Bodenfreiheit von mind. 0,7 m einzuhalten. Auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl wird verzichtet.
 Die Dächer der Trafostation oder Nebenanlagen dürfen nicht mit Zink, Blei oder Kupferdeckung erstellt werden.
 - Einfriedigung**
 Eine Einfriedigung des Geländes ist bis 2,30 m Höhe zulässig. Es ist eine Ausführung als Maschendrahtzaun mit Oberstegschutz zulässig. Ein Abstand von mind. 0,15 m zur Geländeoberfläche ist einzuhalten (Durchlässigkeit für Kleinsäuger). Die Zaunlinie muss bestehende Hecken und Ranken berücksichtigen. Die Ausgleichsflächen haben außerhalb der Einzäunung zu liegen.
 - Regenwasser**
 Sämtliches, im Sondergebiet anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück selbst breitflächig und über die belebte Bodenzone zu versickern. Um eine zusätzliche Retentionswirkung zu erzielen, ist die Umfahrt als unbefestigter Grünweg geplant. Es sind keine Strukturen zu schaffen, die oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser sammeln und gezielt ab- oder einleiten. Nebenanlagen wie Trafostationen sind erhöht und nicht in Abflussmulden anzuordnen, um Schäden durch wild abfließendes Wasser zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen.
 - Geländeoberfläche**
 Die vorhandene Geländeoberfläche ist nicht zu verändern.
 - Flächenversiegelung**
 Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß beschränkt. Die gesamte Fläche, auch unter den Modulträgern, mit Ausnahme der Nebenanlagen und Trafostationen, ist als extensives Grünland anzulegen. Zufahrtbereiche dürfen nur bis zu einem Abflussbeiwert von 0,6 teilversiegelt werden, was einem Schotterweg entspricht.



- Verkehrsflächen**
 - private Zufahrt**
 Der Betreiber hat auf Oberflächenversiegelung zu verzichten. Eine Umfahrt auf der Grünfläche erfolgt als Grünweg. Für feuergefährliche Einrichtungen auf dem Gelände ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten. Feuerwehrezufahrten sind als Schotterweg zu errichten. Die Trafos sind im Bereich der Toranlagen außerhalb der Bauverbotszone (40m-Bereich zur Autobahn) zu errichten.
 - Grünordnung**
 Um Ackerbrüder zu schonen, darf die Baufeldfreimachung nicht während der Brutzeit von März bis Juli erfolgen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind jeweils spätestens in der nach der Nutzungsaufnahme der Anlage folgenden Planperiode auszuführen und abzuschließen.
- Grünflächen**
 Sämtliche Flächen – auch unter den Modulen – sowie die Ausgleichsfläche sind als extensives Grünland nach dem Biototyp GE herzustellen.
 Die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, dabei hat die erste Mahd frühestens ab 1. Juli und die zweite Mahd frühestens ab 1. September zu erfolgen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig. Entlang dem östlichen Anlagenzaun der nördlichen Teilfläche ist eine 3-reihige Strauchhecke zur Eingrünung zu pflanzen. Diese Hecke gilt als Vermeidungsmaßnahme und wird nicht in die Ausgleichsbilanzierung einberechnet.
 Ein möglicher Aufwuchs von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.
- Ansaat**
 Für die Ansaat ist kräuter- und blütenreiches Wiesensaatgut zu verwenden. Die Ausgleichsflächen sind ausschließlich mit autochthonem Saatgut (Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland = aut-09.00 EAB) mit Herkunftsangabe herzustellen.
- Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung**
 - Ausgleichsbedarf**
 Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der eingezäunten Fläche, multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche, dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage sowie der Vermeidungsmaßnahmen auf der Anlage liegt der Kompensationsfaktor bei 0,2. Somit ergibt sich für die eingezäunte Fläche von 21.716 m² x 0,2 ein Ausgleichsflächenbedarf von 4.343,2 m².
 - Ausgleichsfläche**
 Der Ausgleichsbedarf wird innerhalb des Geltungsbereichs auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 677, 683, 681, 682, 680, 650 und 676, Gemarkung Frickendorf erbracht. Die Ausgleichsfläche beträgt insgesamt 4.350 m². Die Ausgleichsfläche (Ziffer 6.1) besteht aus drei Einzelflächen außerhalb des eingezäunten Anlagenbereichs.
 - Ausgleichsmaßnahmen**
 Auf der Flur 676, 677 und 850 entlang des östlichen und nördlichen Anlagenzauns der südlichen Teilfläche wird auf 1.118 m² eine 5 m breite und mindestens 3-reihige Strauchhecke, Biototyp WH, gepflanzt (Ziffer 6.2). Diese dient der Eingrünung und Abschirmung der Anlage. Die nördliche Teilfläche wird entlang des östlichen Anlagenzauns ebenfalls mit einer 5 m breiten und mindestens 3-reihigen Strauchhecke bepflanzt, um eine Abschirmung zur Autobahn zu erreichen. Diese Hecke wird als Vermeidungsmaßnahme eingesetzt. Es sind verpflanzte Sträucher, 2xv., mB, mind. 3-5 Grundtriebe, 60-100 cm hoch mit einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt in versetzten Reihen, wobei der Reihenabstand 1,0 m beträgt. Es sind ausschließlich autochthone Gehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen zu verwenden. Als Pflege der Sträucher ist ein Stocktrieb in wechselnden Abschnitten durchzuführen (Heckenpflege nur zwischen 01.10. und 28.02.). Die Gehölzpflanzungen sind mindestens zwei Jahre durch eine jährlich mehrmalige Mahd freizuhalten und während der Entwicklungsphase vor Wildverbiss zu schützen. Die Hecke soll Wildtieren Deckung bieten sowie Heckenbrüder fördern. Die Entwicklungsdauer beträgt für die Hecke voraussichtlich 20 Jahre. Auf der Flur Nr. 680 werden 1.380 m² Ausgleichsfläche und auf der Flur Nr. 683, 681 und 682 rund 1.852 m² Ausgleichsfläche hergestellt. Diese Flächen sind als extensives Grünland nach dem Biototyp GE herzustellen und sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd hat frühestens ab 1. Juli zu erfolgen, die zweite Mahd frühestens ab 1. September. Für die Ansaat ist autochthones Wiesensaatgut oder samenhaltiges Mähgut aus Extensivwiesen in der Umgebung zu verwenden. Handelsübliche Mischungen sind unzulässig. Bei der Mahd sollen 10-20% der Flächen in jeweils wechselnden Bereichen von der Mahd ausgespart bleiben und stehen gelassen werden. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen, Mulchen, eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung möglich. Die Entwicklungsdauer der Extensivwiesen beträgt voraussichtlich 15 Jahre. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es darf nur autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden.
- Artenliste**

Artenliste für Strauchpflanzungen (siehe Ziffer 6.2)
 Herkunftsregion für autochthones Pflanz- und Saatgut (Wuchsgemeinschaft 6.1 Alpenvorland = aut-09.00 EAB)

Rhamnus cathartica - Purgier-Kreuzdorn
 Cornus sanguinea - Hartweige
 Corylus avellana - Haselnuss
 Crataegus laevigata - Zweigirfliger Weißdorn
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Lonicera xylosteum - rote Heckenkirsche
 Prunus spinosa - Schlehe
 Frangula alnus - Faulbaum
 Rosa canina - Hundrose
 Sambucus nigra - Holunder
 Viburnum lantana - wolliger Schneeball
 Salix caprea - Sal-Weide

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 2xv., mB, mind. 3-5 Grundtriebe, 60-100 cm.

III. TEXTLICHE HINWEISE

- Bodendenkmäler**
 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im nördlichen Teil des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Ortsdenkmalbehörde zu beantragen ist. Für das übrige Plangebiet gilt der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8.1-2 BayDSchG.
- Alltasten**
 Die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen sind im Alltastenkataster des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. l. im derzeit nicht eingetragten. Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Alltasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Bodenverunreinigungen sind beim Landratsamt zu melden.
- Vermessung, Grenzverlauf**
 Vor Baubeginn muss die Fläche vermessen und die Grenzverläufe sowie die Abstände festgelegt werden. Innerhalb der Bauverbotszone (40 m-Bereich) des befestigten Fahrbahnrandes der Autobahn sind nur Module und Einzäunungen der PV-Anlage erlaubt. Für die Einspeisungszusatz eventuell erforderliche Abstände zu weiteren PV-Anlagen sind ebenfalls einzuweisen.
- Anschluss an das Stromnetz**
 Das benötigte 20-kV Kabel von der Übergabestation zur Freiflächenanlage wird im Boden verlegt und liegt im Eigentum und in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Bei Zuleitungen über Straßen sind separate Gestattungsverträge zu schließen.
- Sparten**
 Vor Baubeginn muss vom Anlagenhersteller eine Spartenabfrage durchgeführt und Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen eingeholt und beachtet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bauleitplanung sind noch nicht alle Sparten bekannt. Zwischen den Anlagenteilen quer eine Hauptwasserversorgungsleitung mit 3 m breiten Schutzstreifen. Östlich des südlichen Anlagenteils besteht eine Leitung der Telekom.
- Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**
 Die Fertigstellung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. l. zu melden, sowie ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsflächen rechtlich gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundeigentümers in das Grundbuch gem. § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die im Rahmen der Bauleitung festgelegte Ausgleichsfläche muss nach Art. 9 BayNatSchG von der Gemeinde unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt gemeldet werden.

Immissionsschutz
 Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder unzulässige Blendeeinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn oder der Carl-Benz-Str. durch Blendwirkung gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen.
 Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) wird eine dichte Anpflanzung als Sichtschutz empfohlen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohngebäude in Frickendorf östlich der geplanten Anlagenteile beträgt rund 180 m. Zwischen der geplanten Anlage und dem Ort verläuft die Autobahn. Als Eingrünung und Sichtschutz wird entlang der östlichen Anlageneinzäunung ein 5 m breiter Streifen mit Sträuchern bepflanzt. Das Gelände des Anlagenstandortes fällt nach Westen ab, die Module sind nach Süden ausgerichtet. Durch die großen Abstände und Eingrünungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) für Anwohner kommen kann.
 Der Abstand der Module zur Autobahn beträgt beim nördlichen Anlagenteil ca. 23 m und beim südlichen Anlagenteil rund 50 m. Zum Zeitpunkt der Planerstellung besteht auf den Böschungen zur Autobahn kein Gehölzbewuchs. Entlang des östlichen Anlagenzauns wird eine 5 m breite und mindestens 3-reihige Strauchhecke als Eingrünung und Sichtschutz gepflanzt. Um auszuschließen, dass von der Photovoltaikanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) ausgehen, die zu Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn führen könnten, wurde ein Blendgutachten des Büros IFB Eigen-schenk Projekt Nr. 2018-0684 vom 15.03.2018 eingeholt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus lichtreflexionstechnischer Sicht mögliche Blendungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage als unschädlich und irrelevant einzustufen sind und die Anlage als genehmigungsfähig einzustufen ist.

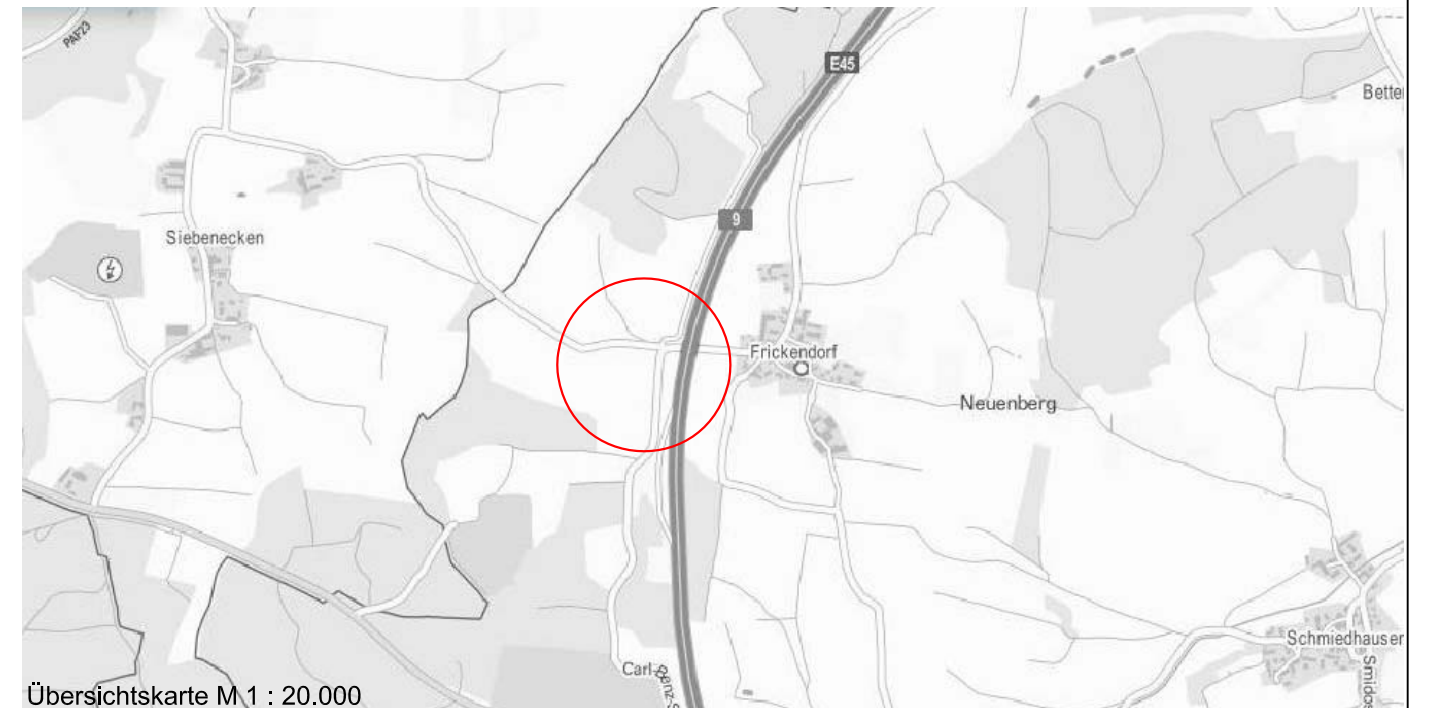
Brandschutz
 Der Betreiber der geplanten Anlage ist für die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen des Schenkbrandes hinsichtlich Abstimmung eines Feuerwehrtags und Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall verantwortlich. Die Einzäunung besteht aus einem Maschendrahtzaun. Im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam an beliebiger Stelle Zugang verschaffen. Die Trafostationen werden im Bereich der Trafostationen angeordnet. Feuerwehrezufahrten bestehen nur bis zur Toranlage und sind unter Beachtung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr anzulegen.

Landwirtschaftliche Nutzung
 Die geplanten Photovoltaikanlagen grenzen an landwirtschaftliche Nutzflächen. Daher ist die Gefahr von Stein-schlag und möglicher Verschmutzungen hinzuzunehmen, die bei üblicher Flächenbewirtschaftung oder Benutzung der Feldwege entstehen kann. Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben.

Bauverbotszone
 Die Ausnahme vom Anbauverbot ist auf 20 Jahre befristet.

IV. VERFAHRENSVERMERKE

- Verfahrensvermerk Bebauungsplan**
 1. Der Gemeinderat von Schweitenkirchen hat in der Sitzung vom 10.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.08.2017 hat in der Zeit vom 22.01.2018 bis 28.02.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.08.2017 hat in der Zeit vom 10.01.2018 bis 28.02.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.03.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.04.2018 bis 28.05.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.03.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.04.2018 bis 28.05.2018 öffentlich ausgestellt.
6. Die Gemeinde Schweitenkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 05.06.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.06.2018 als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Schweitenkirchen, den
- (Siegel)
- Bürgermeister Albert Vogler
7. Ausgefertigt
 Gemeinde Schweitenkirchen, den
- (Siegel)
- Bürgermeister Albert Vogler
8. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB/Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Gemeinde Schweitenkirchen, den
- (Siegel)
- Bürgermeister Albert Vogler



BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 56 GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN SONDERGEBIET FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE FRICKENDORF WEST FLUR 850 TEILFLÄCHEN 677, 676, 663, 667, 680, 681, 682, 683

Rechtskräftige Fassung, Planfassung 27.03.2018, redaktionell geändert am 05.06.2018

Dipl. Ing. STEFAN JOVEN
 PLANUNGSBÜRO
 Landschafts-, Freiraumplanung
 Wasser-, Tiefbau
 Ingeborgr. 22
 81825 München
 Mobil (0172) 2728887
 Telefon (089) 43987339

M 1 : 1.000
 gezeichnet: am 05.06.2018